

Dennach Se. Chur- Fürstliche Durchlauch-
 tigkeit zu Brandenburg/2c. Unser gnädigster
 Chur- Fürst und Herr/ Dero wegen Schließ-
 ung des Landes und daß aus dero Herzog-
 thumb Magdeburg kein Korn ausgeführet
 werden solle unterm 31. May jüngsthin aufgelassenes und
 publicirtes Mandat dahin am $\frac{7}{17}$. dieses in Gnaden de-
 clariret, daß es zwar einen Weg als den andern bey
 Dero ergangenen Verbot wegen Ausführung des Ko-
 ckens sein verbleiben haben solle: Allermassen denn
 darüber beständig und feste zuhalten / doch sollte sothane
 Inhibition à dato der beschehenen notification ihren An-
 fang nehmen; keines Weges aber auf den für einlangung
 höchstbesagter Seiner Chur- Fürstlichen Durchl. gnädig-
 sten Verbots eingeladenen oder abgeschiffen Kocken ex-
 tendiret/ sondern sowohl derselbe/ wie auch andere Sor-
 ten von Getrände/ als Weizen und Gerste unaufgehal-
 ten/ iedoch nach Erstattung der gebührenden Imposten
 passiret werden; Alß hat darnach sich Jedweder zu-
 achten. Und seind
 Datum Halle den 17. Junii Anno 1684.

Chur- Fürstl. Brandenburg. zur Regierung
 des Herzogthumbs Magdeburg verordnete
 Sankler und Rätthe.

Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. The text is mirrored and difficult to decipher.

180 180

S Emn
tigkeit
Chur
ung d
thum

werden solle unter
publicirtes Man
clariret, daß es
Dero ergangenen
ckens sein verblei
darüber beständig
Inhibition à dato
fang nehmen; fei
höchstbesagter Se
sten Verbots eing
tendiret/sondern
ten von Getränd
ten/iedoch nach G
passiret werden
achten. Und se
Datum Halle den

Chur = S
des H



Durchlauch
nser gnädigster
egen Schließ
dero Herzog
ausgeföhret
gelassenes und
n Gnadende
en andern bey
rung des Ko
ermassen denn
h solte sothane
ation ihren An
für einlangung
Durchl. gnädig
ten Kocken ex
h andere Sor
ste unaufgehal
den Imposten
Jedweder zu

Regierung
vordnete

